



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 7. Mai 2017 - Wahlprüfung

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich in zwei Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 27. September 2017, gemäß §§ 43 ff. des Landeswahlgesetzes mit den gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 7. Mai 2017 erhobenen Einsprüchen befasst.

Der Ausschuss unterbreitet dem Landtag einstimmig folgende Beschlussempfehlung:

1. Die Einsprüche werden wie aus den Anlagen 1 bis 8 ersichtlich zurückgewiesen.
2. Das vom Landeswahlausschuss am 19. Mai 2017 gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes festgestellte und vom Landeswahlleiter am 19. Mai 2017 bekanntgemachte Ergebnis der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 7. Mai 2017 (Amtsbl. Schl.-H., S. 955, ber. S. 1012) wird gemäß § 43 Absatz 1 und § 48 des Landeswahlgesetzes bestätigt.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

Az.: WP 17 / 1

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 7. Mai 2017

hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 11 .Sitzung
am 27. September 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Mai 2017, das beim Landeswahlleiter am 19. Mai 2017 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Als Anschrift hat der Einspruchsführer eine Adresse außerhalb von Schleswig-Holstein angegeben. Eine Begründung wurde dem Einspruch nicht beigelegt.

2. Entscheidungsgründe

Der Landeswahlleiter hat mitgeteilt, dass der Einspruchsführer zur Landtagswahl 2017 in Schleswig-Holstein nicht wahlberechtigt war. Gegen die Gültigkeit der Wahl können aber gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) nur Wahlberechtigte Einspruch erheben. Der Einspruch ist daher **unzulässig**.

Darüber hinaus hat der Einspruchsführer seinen Einspruch entgegen § 44 Abs. 1 Satz 3 LWahlG nicht begründet. Da somit nichts vorgetragen worden ist, woraus sich das Vorliegen eines Wahlfehlers ableiten ließe, ist der Einspruch zudem **unbegründet**.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2, Art. 51 Abs. 2 Nr. 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzeau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

Az.: WP 17 / 2

**gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 7. Mai 2017**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 11. Sitzung
am 27. September 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. Mai 2017, das beim Landeswahlleiter am 23. Mai 2017 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich zunächst gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG). Seiner Auffassung nach ermöglichen die dort festgeschriebene 5-%-Sperrklausel und die Grundmandatsklausel bisher nicht erkannte widersinnige Wahleffekte, wodurch die Grundsätze der Unmittelbarkeit, Freiheit und Gleichheit der Wahl verletzt würden. Er beantragt, dass der Landtag § 3 Abs. 1 LWahlG streicht. Zudem soll die Landtagswahl 2017 für ungültig erklärt und gemäß § 46 LWahlG eine Wiederholungswahl angeordnet werden.

Zur Begründung knüpft der Einspruchsführer an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (Az.: 2 BvE 9/11) zum Effekt des negativen Stimmgewichts an, in dem bestimmte Teile des Bundeswahlgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden waren. Der Einspruchsführer führt auf den Seiten 6 bis 33 seiner Einspruchsschrift näher aus, warum seines Erachtens sowohl die 5-%-Sperrklausel als auch die Grundmandatsklausel ein negatives Stimmgewicht und damit einen unzulässigen Effekt verursachen können. Die Aussage des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 3. Juli 2008 (Az.: 2 BvC 1/07) zum negativen Stimmgewicht, im Rahmen der Nichtberücksichtigung von Zweitstimmen aufgrund der Sperrklausel entfalteteten diese Stimmen anders als beim Effekt des negativen Stimmgewichts keine Wirkung, lässt sich nach der Auffassung des Einspruchsführers nicht halten.

Des Weiteren beantragt der Einspruchsführer, § 3 Abs. 7 Nr. 2 LWahlG für verfassungswidrig und nichtig zu erklären, wonach Bewerberinnen und Bewerber aus der Landesliste ausscheiden, die nach der Aufstellung der Landesliste einer Partei aus dieser ausgeschieden oder einer anderen Partei beigetreten sind. Diese Regelung verstoße gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl. Denn es bestehe die Möglichkeit, dass Wähler Wahlbewerbern ihre Stimme zukommen lassen wollten, die nach Stimmabgabe aufgrund von § 3 Abs. 7 Nr. 2 LWahlG aus der Landesliste ausschieden. Dadurch entstünden erwartungswidrige Auswirkungen der Stimme.

Schließlich rügt der Einspruchsführer, dass er sich mit seinem gegen die Verfassungsmäßigkeit einzelner Wahlrechtsvorschriften gerichteten Einspruch gemäß § 43 LWahlG zunächst an den Landtag wenden müsse und nicht unmittelbar das Landesverfassungsgericht anrufen könne. Er beantragt festzustellen, dass das Einspruchsverfahren beim Landtag für Wahleinsprüche, die die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften behaupten, gegen den Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz in angemessener Zeit nach Artikel 19 Abs. 4 i. V. m. Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) sowie gegen das Recht auf wirksame Beschwerde nach Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) i. V. m. Artikel 3 EMRKZProt sowie gegen das Recht auf eine gute Verwaltung nach Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößt.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Soweit in der Einspruchsbegründung die Auffassung vertreten wird, § 3 Abs. 1 Satz 1 LWahlG sei wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Unmittelbarkeit, der Freiheit und der Gleichheit der Wahl verfassungswidrig, zielt die Einspruchsschrift auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten. Der Landtag ist in der Wahlprüfung an die von ihm erlassenen Gesetze gebunden (Landesverfassungsgericht (LVerfG), Urteil vom 30. August 2010, Az.: LVerfG 1/10, Rdnr. 43; vgl. für den Deutschen Bundestag: Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 10. Aufl. 2017, § 49 Rdnr. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus sind die verfassungsrechtlichen Einwände des Einspruchsführers angesichts der Rechtsprechung von Bundes- und Landesverfassungsgericht aber auch nicht überzeugend. Erst kürzlich hat der Berichterstatter eines Wahlprüfungsverfahrens des Bundesverfassungsgerichts darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht das in § 6 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BWahlG vorgesehene Quorum von fünf Prozent wiederholt als verfassungskonform beurteilt habe. Eine verfassungsrechtliche Neubewertung sei auch im Hinblick auf die Entscheidungen zum einen zum Effekt des negativen Stimmgewichts und zum anderen zu den Sperrklauseln im Europawahlrecht nicht geboten. Zur Begründung der Verwerfung der Wahlprüfungsbeschwerde wurde auf das Schreiben des Berichterstatters Bezug genommen (vgl. Beschluss vom 30. August 2016, Az.: 2 BvC 26/14 - Vz 1/16). Auch das Landesverfassungsgericht hat ausdrücklich entschieden, dass die 5%-Sperrklausel aus § 3 Abs. 1 Satz 1 LWahlG nicht die Gleichheit der Wahl oder die Chancengleichheit der Parteien verletzt (Urteil vom 13. September 2013, Az.: LVerfG 9/12, Rdnr. 77, 90 ff.).

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Wahlprüfungsverfahren dazu bestimmt ist, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Landtages zu gewährleisten. Ein Einspruch nach § 44 Abs. 1 LWahlG kann daher nur dann Erfolg haben, wenn er auf Wahlfehler gestützt wird, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Die Grundmandatsklausel aus § 3 Abs. 1 Satz 1 LWahlG ist aber im Rahmen der Landtagswahl 2017 nicht zur Anwendung gekommen.

Auch soweit der Einspruchsführer beantragt, § 3 Abs. 7 Nr. 2 LWahlG für verfassungswidrig und nichtig zu erklären, ist zunächst festzustellen, dass diese Regelung im Rahmen der Landtagswahl 2017 nicht zur Anwendung gekommen ist. Zudem käme dem Landtag auch insoweit eine Verwerfungskompetenz nicht zu. Daher ist nur ergänzend zu erwähnen, dass mit der Zweitstimme die von den Parteien aufgestellten Landeslisten gewählt werden (§ 1 Abs. 2, § 23 Abs. 3 LWahlG). Wenn nun eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der Aufstellung der Landesliste einer Partei aus dieser ausscheidet oder einer anderen Partei beitrifft, so kann diese Bewerberin oder dieser Bewerber die betroffene Partei im Landtag nicht mehr „repräsentieren“ (vgl. Hahlen, aaO., § 48 Rdnr. 12).

Soweit der Einspruchsführer schließlich in der Wahlprüfung durch den Landtag einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG sieht, ist zu betonen, dass die durch den Wahleinspruch eröffnete Wahlprüfung kein Rechtsweg i. S. d. Art. 19 Abs. 4 GG ist. Vielmehr handelt es sich um ein besonderes Verfahren parlamentarischer Kontrolle, das primär auf die gesetzmäßige Zusammensetzung des Parlaments gerichtet ist (Hahlen, aaO., § 49 Rdnr. 20). Daher beeinträchtigt die Wahlprüfung nach Art. 4 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und § 43 LWahlG den effektiven Rechtsschutz jedenfalls dann nicht, wenn der Landtag in angemessener Zeit über die eingelegten Einsprüche entscheidet, wie es auch in diesem Wahlprüfungsverfahren geschieht. Das Landesverfassungsgericht hat sich hierzu bereits im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde über die Gültigkeit und das Ergebnis der Wahl vom 6. Mai 2012 geäußert (Urteil vom 13. September 2013, Az.: LVerfG 7/12, Rdnr. 45 ff.).

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2, Art. 51 Abs. 2 Nr. 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

Az.: WP 17 / 3, 4, 5

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 7. Mai 2017

hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 11. Sitzung
am 27. September 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit gemeinsamem Schreiben vom 21. Mai 2017, das beim Landeswahlleiter am 19. Juni 2017 eingegangen ist, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Die Einspruchsführer legen dar, dass einer der Einspruchsführer am Wahlabend seinen eigenen Wahlbrief sowie die Wahlbriefe der zwei anderen Einspruchsführer in dem in der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahlraum habe abgeben wollen. Aus dem beigefügten Hinweis für Briefwähler habe sich ergeben, dass der Wahlbrief bei der Gemeindevahlbehörde abgegeben, am Wahltag im Wahlraum des Wahlbezirks abgegeben bzw. von einer anderen Person abgegeben werden könne.¹ Gleichwohl sei dem Einspruchsführer die Abgabe der Unterlagen vom Wahlvorstand unter Hinweis auf einen eigenen Briefwahlbezirk verwehrt worden. Ihm sei darüber hinaus auch nicht die Möglichkeit eingeräumt worden, unter Vorlage des Wahlscheins an der Landtagswahl teilzunehmen. Im Ergebnis konnten die Einspruchsführer an der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag nicht teilnehmen.

Die Einspruchsführer führen weiter aus, im Nachgang der Landtagswahl hätten sie von Mitgliedern anderer Wahlvorstände derselben Gemeindevahlbehörde erfahren, dass diese die Wahlbriefe angenommen hätten. Wenn im Bereich der hier betroffenen Gemeindevahlbehörde derartig unterschiedliche Auffassungen und Vorgehensweisen der einzelnen Wahlvorstände bestünden, dann sei nicht auszuschließen, dass dies in den übrigen Wahlkreisen ebenso abgelaufen sei. Dies sei daher auch als wahlbeeinflussend mit Auswirkung auf das Wahlergebnis anzusehen.

¹ Ziffer 5 des Merkblatts für die Briefwahl (Anlage 5 zu § 18 Absatz 4 LWO) lautet im Text:

„Der Wahl-Brief muss am Wahl-Tag bis 18.00 Uhr
bei der Gemeinde-Wahl-Behörde sein.

Schicken Sie den Wahl-Brief mit der Post rechtzeitig los.

Sie können den Wahl-Brief auch:

- bei der Gemeinde-Wahl-Behörde abgeben.

- am Wahl-Tag im Wahl-Raum von Ihrem
Wahl-Bezirk abgeben.

- von einer Person abgeben lassen.“

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**.

Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen Wahlbezirk; die Gemeindewahlbehörde kann aber gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) bei Bedarf die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke von angemessener Größe einteilen. Gemäß § 18 Abs. 2 LWahlG bestimmt die Gemeindewahlbehörde einen oder mehrere der nach § 18 Abs. 1 LWahlG gebildeten Wahlbezirke für die Briefwahl. Abweichend hiervon können gemäß § 18 Abs. 3 LWahlG zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für jede amtsfreie Gemeinde und für jedes Amt Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorsteher sowie Briefwahlvorstände eingesetzt werden.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 LWahlG der Gemeindewahlbehörde einen von der Gemeinde oder von dem Amt freigemachten Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann (vgl. auch § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 1 Satz 2 des Landeswahlordnung – LWO). Wer den Wahlbrief erst am Wahltag überreichen will, muss gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 LWahlG dafür sorgen, dass der Wahlbrief bis 18 Uhr dem Wahlvorstand der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zugeht. § 50 Abs. 1 Satz 2 LWO bestimmt insoweit, dass der Wahlbrief am Wahltag in dem nach § 18 Abs. 2 LWahlG für die Briefwahl bestimmten Wahlbezirk oder bei dem nach § 18 Abs. 3 und 4 LWahlG gebildeten Briefwahlvorstand abgegeben werden kann.

Nach diesen Vorschriften waren Wahlbriefe also nicht in den für die Stimmabgabe bestimmten Wahlräumen, sondern in dem für die Briefwahl bestimmten Wahlbezirk bzw. bei dem Briefwahlvorstand abzugeben. Wenn es im Merkblatt für die Briefwahl (Anlage 5 zu § 18 Absatz 4 LWO) also heißt, der Wahlbrief könne auch „am Wahl-Tag im Wahl-Raum von Ihrem Wahl-Bezirk“ abgegeben werden bzw. man könne den Wahlbrief auch von einer anderen Person abgeben lassen, so ist der Wahlbezirk im Falle der Briefwahl der Briefwahlbezirk und nicht derjenige der Stimmabgabe im Wahlraum. Der Landtag verkennt allerdings nicht, dass der Hinweis im Merkblatt für die Briefwahl geeignet ist, Wählerinnen und Wähler, denen die Vorschriften des Landeswahlgesetzes nicht geläufig sind, in die Irre zu führen.

Der Landtag bedauert, dass die Einspruchsführer aufgrund dieses Missverständnisses nicht an der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag teilnehmen konnten. Der Landtag erwartet, dass entsprechende Missverständnisse bei künftigen Wahlen ausgeschlossen werden. Die Ankündigung des Landeswahlleiters, er werde den Vorfall zum Anlass nehmen, dem für den Erlass der Landeswahlordnung zuständigen Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration zu raten, das Merkblatt zur Briefwahl zu überarbeiten, wird daher ausdrücklich begrüßt.

Ob in diesem bedauerlichen Vorgang auch ein Wahlfehler zu sehen ist, kann aber letztlich dahingestellt bleiben. Denn dieser Wahlfehler hätte keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages gehabt und könnte daher die Gültigkeit der Landtagswahl nicht beeinträchtigen.

Aufgrund des objektiven Charakters des Wahlprüfungsverfahrens können nur solche festgestellten Rechtsverletzungen (formelle und materielle Wahlfehler) zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Vertretung,

d. h. die konkrete festgestellte Mandatsverteilung, von Einfluss sind (Prinzip der objektiven Kausalität) oder sein können (Prinzip der potentiellen Kausalität). Ein Wahlfehler ist danach nur dann von Bedeutung, wenn er für die Mandatsverteilung erheblich ist oder sein könnte. Dieser „Erheblichkeitsgrundsatz“ findet seine Rechtfertigung letztlich im demokratischen Mehrheitsprinzip. Die Mandatsrelevanz ist somit ein - ungeschriebenes - Tatbestandsmerkmal bei allen Volkswahlen für eine erfolgreiche, begründete Wahlprüfung (Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 10. Aufl. 2017, § 49 Rdnr. 13 f. mit Nachweisen zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Im Landeswahlgesetz hat dieser Grundsatz seinen Niederschlag in § 46 Abs. 1 bis 3 gefunden.

Die Erheblichkeit für das Wahlergebnis darf nicht allein aus der Schwere der Unregelmäßigkeit in der Wahlvorbereitung und im Wahlverfahren abgeleitet, sondern muss stets im Einzelfall nachgewiesen werden. Einen „absoluten Nichtigkeitsgrund“ gibt es nicht. Ist mit mathematischer oder logischer Sicherheit oder mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angesichts des Stimmenverhältnisses eine Einflussnahme auf die Sitzverteilung (bei der Direktwahl: das Wahlergebnis) ausgeschlossen, ist ein gerügter und festgestellter Wahlfehler, auch wenn er gravierend ist, wahlprüfungsrechtlich letztlich nicht erheblich. Ein Wahlfehler kann mit anderen Worten nur dann zur (Teil-)Ungültigkeit der Wahl führen, wenn nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles eine konkrete und nicht ganz fern liegende („in greifbare Nähe gerückte“, „reale“) Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie auf das Wahlergebnis und damit auf die Sitzverteilung von Einfluss ist oder sein kann (Hahlen, aaO., § 49 Rdnr. 14 m. w. N.).

Vorliegend ist nicht erkennbar, dass sich der behauptete Wahlfehler in mandatsrelevanter Weise auf das Ergebnis der Landtagswahl ausgewirkt hat. Es ist nicht ersichtlich, dass es sich bei der Abgabe von Briefwahlunterlagen am Wahltag im Wahlraum des „eigentlichen“ Wahlbezirks um ein verbreitetes Phänomen handelt. Im Rahmen von Wahleinsprüchen sind dem Landtag lediglich vier konkrete Fälle bekannt geworden, in denen eine solche Stimmabgabe letztlich fehlgeschlagen ist. Ob es darüber hinaus weitere Einzelfälle gegeben haben könnte, die nicht zu Wahleinsprüchen geführt haben, ist letztlich Spekulation und kann im Nachhinein auch nicht mit letzter Sicherheit aufgeklärt werden.

Festzustellen ist, dass die Abgabe der Stimmen der Einspruchsführer an dem Gewinn des Direktmandats durch den Wahlkreisbewerber der CDU im hier betroffenen Wahlkreis Segeberg-Ost nichts geändert hätte, auch wenn alle drei ihre Stimme für die zweitplatzierte Wahlkreisbewerberin der SPD abgegeben hätten. Auch an der Sitzverteilung auf die Landeslisten hätte sich nichts geändert. Dies gilt auch dann, wenn man alle vier durch Wahleinsprüche gerügten Fälle berücksichtigt.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2, Art. 51 Abs. 2 Nr. 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

Az.: WP 17 / 6

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 7. Mai 2017

hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 11. Sitzung
am 27. September 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Mai 2017, das beim Landeswahlleiter am 23. Mai 2017 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Die Einspruchsführerin führt aus, sie habe ihre Briefwahlunterlagen ihrem Ehemann mitgegeben, damit dieser jene – im Rahmen der eigenen Stimmabgabe – im Wahlraum ihres Wahlbezirks abgeben könne. Der dortige Wahlvorstand habe die Annahme des Wahlbriefes jedoch mit dem Hinweis verweigert, dieser könne nur „im Rathaus oder im Wahllokal im Katharineum“ abgegeben werden. Im Ergebnis konnte die Einspruchsführerin an der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag nicht teilnehmen.

Die Einspruchsführerin beklagt, Formulierungen im Merkblatt für die Briefwahl (Anlage 5 zur LWO) seien offenkundig falsch und grob irreführend gewesen.² Ihres Erachtens hat es daher bei der Vorbereitung der Wahl rechtserhebliche Unregelmäßigkeiten im Sinne von § 46 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) gegeben. Anscheinend seien auch am zuständigen Rathaus eine ganze Reihe von Personen ab 15.00 Uhr abgewiesen worden.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**.

Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen Wahlbezirk; die Gemeindewahlbehörde kann aber gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 LWahlG bei Bedarf die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke von

² Ziffer 5 des Merkblatts für die Briefwahl (Anlage 5 zu § 18 Absatz 4 LWO) lautet im Text:

„Der Wahl-Brief muss am Wahl-Tag bis 18.00 Uhr
bei der Gemeinde-Wahl-Behörde sein.

Schicken Sie den Wahl-Brief mit der Post rechtzeitig los.

Sie können den Wahl-Brief auch:

- bei der Gemeinde-Wahl-Behörde abgeben.

- am Wahl-Tag im Wahl-Raum von Ihrem

Wahl-Bezirk abgeben.

- von einer Person abgeben lassen.“

angemessener Größe einteilen. Gemäß § 18 Abs. 2 LWahlG bestimmt die Gemeindevahlbehörde einen oder mehrere der nach § 18 Abs. 1 LWahlG gebildeten Wahlbezirke für die Briefwahl. Abweichend hiervon können gemäß § 18 Abs. 3 LWahlG zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für jede amtsfreie Gemeinde und für jedes Amt Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorsteher sowie Briefwahlvorstände eingesetzt werden.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 LWahlG der Gemeindevahlbehörde einen von der Gemeinde oder von dem Amt freigemachten Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann (vgl. auch § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung – LWO). Wer den Wahlbrief erst am Wahltag überreichen will, muss gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 LWahlG dafür sorgen, dass der Wahlbrief bis 18 Uhr dem Wahlvorstand der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zugeht. § 50 Abs. 1 Satz 2 LWO bestimmt insoweit, dass der Wahlbrief am Wahltag in dem nach § 18 Abs. 2 LWahlG für die Briefwahl bestimmten Wahlbezirk oder bei dem nach § 18 Abs. 3 und 4 LWahlG gebildeten Briefwahlvorstand abgegeben werden kann.

Nach diesen Vorschriften waren Wahlbriefe also nicht in den für die Stimmabgabe bestimmten Wahlräumen, sondern in dem für die Briefwahl bestimmten Wahlbezirk bzw. bei dem Briefwahlvorstand abzugeben. Wenn es im Merkblatt für die Briefwahl (Anlage 5 zu § 18 Absatz 4 LWO) also heißt, der Wahlbrief könne auch „am Wahl-Tag im Wahl-Raum von Ihrem Wahl-Bezirk“ abgegeben werden bzw. man könne den Wahlbrief auch von einer anderen Person abgeben lassen, so ist der Wahlbezirk im Falle der Briefwahl der Briefwahlbezirk und nicht derjenige der Stimmabgabe im Wahlraum. Der Landtag verkennt allerdings nicht, dass der Hinweis im Merkblatt für die Briefwahl geeignet ist, Wählerinnen und Wähler, denen die Vorschriften des Landeswahlgesetzes nicht geläufig sind, in die Irre zu führen.

Der Landtag bedauert, dass die Einspruchsführerin aufgrund dieses Missverständnisses nicht an der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag teilnehmen konnte. Der Landtag erwartet, dass entsprechende Missverständnisse bei künftigen Wahlen ausgeschlossen werden. Die Ankündigung des Landeswahlleiters, er werde den Vorfall zum Anlass nehmen, dem für den Erlass der Landeswahlordnung zuständigen Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration zu raten, das Merkblatt zur Briefwahl zu überarbeiten, wird daher ausdrücklich begrüßt.

Ob in diesem bedauerlichen Vorgang auch ein Wahlfehler zu sehen ist, kann aber letztlich dahingestellt bleiben. Denn dieser Wahlfehler hätte keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages gehabt und könnte daher die Gültigkeit der Landtagswahl nicht beeinträchtigen.

Aufgrund des objektiven Charakters des Wahlprüfungsverfahrens können nur solche festgestellten Rechtsverletzungen (formelle und materielle Wahlfehler) zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Vertretung, d. h. die konkrete festgestellte Mandatsverteilung, von Einfluss sind (Prinzip der objektiven Kausalität) oder sein können (Prinzip der potentiellen Kausalität). Ein Wahlfehler ist danach nur dann von Bedeutung, wenn er für die Mandatsverteilung erheblich ist oder sein könnte. Dieser „Erheblichkeitsgrundsatz“ findet seine Rechtfertigung letztlich im demokratischen Mehrheitsprinzip. Die Mandatsrelevanz ist somit ein – ungeschriebenes – Tatbestandsmerkmal bei allen Volkswahlen für eine erfolgreiche, begründete Wahlprüfung (Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 10. Aufl. 2017, § 49 Rdnr. 13 f. mit Nachweisen zur ständigen

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Im Landeswahlgesetz hat dieser Grundsatz seinen Niederschlag in § 46 Abs. 1 bis 3 gefunden.

Die Erheblichkeit für das Wahlergebnis darf nicht allein aus der Schwere der Unregelmäßigkeit in der Wahlvorbereitung und im Wahlverfahren abgeleitet, sondern muss stets im Einzelfall nachgewiesen werden. Einen „absoluten Nichtigkeitsgrund“ gibt es nicht. Ist mit mathematischer oder logischer Sicherheit oder mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angesichts des Stimmenverhältnisses eine Einflussnahme auf die Sitzverteilung (bei der Direktwahl: das Wahlergebnis) ausgeschlossen, ist ein gerügter und festgestellter Wahlfehler, auch wenn er gravierend ist, wahlprüfungsrechtlich letztlich nicht erheblich. Ein Wahlfehler kann mit anderen Worten nur dann zur (Teil-) Ungültigkeit der Wahl führen, wenn nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles eine konkrete und nicht ganz fern liegende („in greifbare Nähe gerückte“, „reale“) Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie auf das Wahlergebnis und damit auf die Sitzverteilung von Einfluss ist oder sein kann (Hahlen, aaO., § 49 Rdnr. 14 m. w. N.).

Vorliegend ist nicht erkennbar, dass sich der behauptete Wahlfehler in mandatsrelevanter Weise auf das Ergebnis der Landtagswahl ausgewirkt hat. Es ist nicht ersichtlich, dass es sich bei der Abgabe von Briefwahlunterlagen am Wahltag im Wahlraum des „eigentlichen“ Wahlbezirks um ein verbreitetes Phänomen handelt. Im Rahmen von Wahleinsprüchen sind dem Landtag lediglich vier konkrete Fälle bekannt geworden, in denen eine solche Stimmabgabe letztlich fehlgeschlagen ist. Ob es darüber hinaus weitere Einzelfälle gegeben haben könnte, die nicht zu Wahleinsprüchen geführt haben, ist letztlich Spekulation und kann im Nachhinein auch nicht mit letzter Sicherheit aufgeklärt werden. Auch wenn Briefwählerinnen und -wähler am Lübecker Rathaus abgewiesen worden sein sollten, könnten diese beispielsweise gleichwohl ihren Wahlbrief noch im zuständigen Briefwahlbezirk abgegeben haben.

Festzustellen ist, dass die Abgabe der Stimme der Einspruchsführerin an dem Gewinn des Direktmandats durch den Wahlkreisbewerber der SPD im hier betroffenen Wahlkreis Lübeck-Süd nichts geändert hätte, auch wenn sie ihre Stimme für die zweiplatzierte Wahlkreisbewerberin der CDU abgegeben hätte. Auch an der Sitzverteilung auf die Landeslisten hätte sich nichts geändert. Dies gilt auch dann, wenn man alle vier durch Wahleinsprüche gerügten Fälle berücksichtigt.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2, Art. 51 Abs. 2 Nr. 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

Az.: WP 17 / 7

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 7. Mai 2017

hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 11. Sitzung
am 27. September 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 15. Mai 2017, das beim Landeswahlleiter am 24. Mai 2017 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer gibt an, wohnungslos zu sein. Als Kontaktdaten hat der Einspruchsführer lediglich den Ort Heide, eine Faxnummer und eine E-Mail-Adresse mitgeteilt.

Der Einspruchsführer macht geltend, die Wahl sei unter Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl zustande gekommen. Staatliche Organe müssten sich im Vorfeld von Wahlen neutral verhalten und jede Form von Wahlbeeinflussung unterlassen. Gegen diese Grundsätze sei verstoßen worden von der Kriminalpolizei Heide, der Staatsanwaltschaft Itzehoe, dem Kreis Dithmarschen, dem Jobcenter Heide, der Techniker Krankenkasse, der Landesstiftung Opferschutz, der Bundesagentur für Arbeit, dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags, der Staatsanwaltschaft Kiel und dem Verwaltungsgericht Schleswig. Straftaten seien nicht verfolgt und Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt worden. Der Einspruchsführer meint, wenn den Wählerinnen und Wählern die Informationen aus diesen Verfahren zur Verfügung gestanden hätten, hätten sie sich in Kenntnis dieser Informationen anders entschieden. Dies hätte u. a. den Einzug der Partei DIE LINKE in den Schleswig-Holsteinischen Landtag und das Scheitern der Partei Alternative für Deutschland an der 5-%-Sperrklausel zur Folge haben können.

2. Entscheidungsgründe

Die Zulässigkeit des Einspruchs setzt voraus, dass der Einspruchsführer wahlberechtigt war (§ 44 Abs. 1 Satz 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG). Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, hat sich vom Landeswahlleiter trotz Nachfrage bei den Gemeindewahlbehörden nicht positiv feststellen lassen.

Ob der Einspruch **zulässig** ist, kann aber letztlich offen bleiben. Jedenfalls ist der Einspruch **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Bei der Wahlprüfung ist im Rahmen der von einem Einspruchsführer vorgebrachten Einspruchsgründe (Anfechtungsprinzip) der wahre Sachverhalt, auf den der Einspruch gestützt wird, von Amts wegen aufzuklären (Untersuchungsprinzip). Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist allerdings ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag), aus dem sich – schlüssig – entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 10. Aufl. 2017, § 49 Rdnr. 25 mit Nachweisen zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte der Länder). Ein Einspruch kann nur dann Erfolg haben, wenn er auf Wahlfehler gestützt wird, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss vielmehr eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein. Vermutungen oder rein spekulative Annahmen genügen nicht (Landesverfassungsgericht (LVerfG), Beschluss vom 20. Juni 2013, Az.: LVerfG 6/12, Rdnr. 8, unter Verweis auf BVerfGE 121, 266, 310).

Beim Vorbringen des Einspruchsführers handelt es sich jedoch um nicht hinreichend belegte Vermutungen sowie bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern. Dies genügt nicht der dargestellten Substantiierungspflicht des Einspruchsführers im Rahmen des Anfechtungsgrundsatzes und reicht daher als Grundlage einer weiterreichenden Prüfung im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nicht aus (vgl. BVerfGE 40, 11, 31; Hahlen, a.a.O.).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Freiheit der Wahl nur durch solche Maßnahmen beeinträchtigt wird, die objektiv tauglich und konkret wirksam sind, um Wählerinnen und Wähler zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, und die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit trotz bestehenden Wahlheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen (LVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2013, Az.: LVerfG 6/12, Rdnr. 12, unter Verweis auf BVerfGE 124, 1, 24). Einen Sachverhalt, der diese Voraussetzungen erfüllt, hat der Einspruchsführer nicht vorgetragen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2, Art. 51 Abs. 2 Nr. 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

Az.: WP 17 / 8

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 7. Mai 2017

hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 11. Sitzung
am 27. September 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. Mai 2017, das beim Landeswahlleiter am 29. Mai 2017 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, sämtliche Wahlberechtigte, welche unter Betreuung stünden, hätten „kein Wahlrecht“.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Das Vorbringen des Einspruchsführers ist allerdings auslegungsbedürftig. Sollte der Einspruchsführer meinen, in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehende Menschen wären tatsächlich rechtlich von der Teilnahme an Landtagswahlen ausgeschlossen, so ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) bei Landtagswahlen alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt sind, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Wochen in Schleswig-Holstein eine Wohnung haben oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben sowie nicht nach § 7 LWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen. Auch in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehende Menschen waren also im Rahmen der Wahlen zum Schleswig-Holsteinischen Landtag wahlberechtigt, soweit sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 LWahlG erfüllt haben.

Sollte der Einspruchsführer meinen, in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehende Menschen hätten zu Unrecht an der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag teilgenommen, so ist zu berücksichtigen, dass sich – wie vorstehend näher ausgeführt – die Wahlberechtigung aus dem Landeswahlgesetz ergibt. Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten. Der Landtag ist in der Wahlprüfung an die von

ihm erlassenen Gesetze gebunden (Landesverfassungsgericht, Urteil vom 30. August 2010, Az.: LVerfG 1/10, Rdnr. 43; vgl. für den Deutschen Bundestag: Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 10. Aufl. 2017, § 49 Rdnr. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Aufhebung des Wahlrechtsausschlussgrundes bei Menschen, die in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehen, dazu beigetragen werden sollte, die in Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 garantierte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen Leben zu verbessern (Landtagsdrucksache 18/3537, S. 19). Überzeugende verfassungsrechtliche Einwände hiergegen sind nicht ersichtlich.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2, Art. 51 Abs. 2 Nr. 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

Az.: WP 17 / 9

**gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 7. Mai 2017**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 11. Sitzung
am 27. September 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 16. Juni 2017, das beim Landeswahlleiter am 19. Juni 2017 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die konkrete Ausgestaltung der Wahlbenachrichtigung auf der Grundlage von § 58 Nr. 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG). Zum einen macht der Einspruchsführer geltend, die durch die angewandte Form der Leichten Sprache erfolgten Eingriffe in Wortschatz und Grammatik könnten nicht nur gegen die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung verstoßen haben, sondern könnten durch die damit einhergehenden – vom Einspruchsführer näher ausgeführten – Fehler inhaltlicher Art zur Ungültigkeit der Wahlbenachrichtigung geführt haben.

Zum anderen trägt der Einspruchsführer vor, der auf der Wahlbenachrichtigung in mehreren Sprachen abgedruckte Hinweistext („Hier bekommen Sie Infos in weiteren Sprachen“) könnte eine Beeinflussung zugunsten oder zuungunsten der Wahlbeteiligung bestimmter Wählergruppen zur Folge gehabt haben. Die getroffene Auswahl der Sprachen (Türkisch, Arabisch, Russisch und Polnisch) mute geradezu willkürlich an. Zu den ausgewählten Sprachen gehörten nicht die Sprachen der in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein besonders geschützten Minderheiten und Volksgruppen. Die Auswahl der Sprache stimme ferner nur in Teilen mit den im Migrationsbericht der Landesregierung (2014) genannten Hauptherkunftsländern der ausländischen Bevölkerung bzw. der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Schleswig-Holstein überein. Die getroffene Fremdsprachenauswahl könne die gebotene Neutralität der Wahlbenachrichtigung beschädigt und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen haben. Sie ließe sich geradezu als Versuch zur Mobilisierung von einzelnen fremdsprachigen Wählergruppen verstehen.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**.

Das Vorliegen eines Wahlfehlers aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Wahlbenachrichtigung ist nicht erkennbar.

Aber selbst wenn man das Vorliegen eines Wahlfehlers unterstellte, wäre dieser nicht mandatsrelevant. Denn das Wahlprüfungsverfahren ist dazu bestimmt, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Landtages zu gewährleisten. Ein Einspruch nach § 44 Abs. 1 LWahlG kann daher nur dann Erfolg haben, wenn er auf Wahlfehler gestützt wird, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss vielmehr eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein. Vermutungen oder rein spekulative Annahmen genügen nicht (Landesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Juni 2013, Az.: LVerfG 6/12, Rdnr. 8, unter Verweis auf BVerfGE 121, 266, 310).

Dem Landtag ist bewusst, dass die erstmals in der Wahlbenachrichtigung angewandte Form der Leichten Sprache zum Teil Irritationen verursacht hat. Gleichwohl erscheint es fernliegend, dass Wählerinnen und Wähler aus diesem Grund in mandatsrelevanter Anzahl der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag ferngeblieben sind. Mit gleicher Berechtigung könnte man vermuten, dass durch das hierdurch verursachte Aufsehen Wählerinnen und Wähler motiviert worden sind, sich an der Wahl zu beteiligen. Gleiches gilt für die Informationen zur Wahl in anderen Sprachen. Die anderslautende Einschätzung des Einspruchsführers ist letztlich Spekulation. Der Einspruch hat daher keinen Erfolg.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2, Art. 51 Abs. 2 Nr. 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

Az.: WP 17 / 10

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 7. Mai 2017

hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 11. Sitzung
am 27. September 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017, das beim Landeswahlleiter am 24. Mai 2017 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer macht geltend, dass es bei der Vorbereitung der Wahl zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist, die auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sind. Die Abfassung der Wahlbenachrichtigung und des Wahlscheinantrages in Leichter Sprache hätten zu Irritationen und Fehlvorstellungen geführt, die Wahlberechtigte von der Wahl abgehalten hätten.

Die Verständlichkeit von Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag hätten unter dem „Mischmasch von normaler und Leichter Sprache“ gelitten. Dadurch seien Zweifel über die amtliche Eigenschaft der Wahlunterlagen geweckt worden. Schließlich hätten die Wahlunterlagen durch die Verwendung der Leichten Sprache vom Einspruchsführer näher ausgeführte Fehlinformationen und Unklarheiten enthalten. Dies hätte Anlass geben können, der Wahl fernzubleiben.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**.

Das Vorliegen eines Wahlfehlers aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Wahlbenachrichtigung ist nicht erkennbar.

Aber selbst wenn man das Vorliegen eines Wahlfehlers unterstellte, wäre dieser nicht mandatsrelevant. Denn das Wahlprüfungsverfahren ist dazu bestimmt, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Landtages zu gewährleisten. Ein Einspruch nach § 44 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) kann daher nur dann Erfolg haben, wenn er auf Wahlfehler gestützt wird, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss vielmehr eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein. Vermutungen oder

rein spekulative Annahmen genügen nicht (Landesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Juni 2013, Az.: LVerfG 6/12, Rdnr. 8, unter Verweis auf BVerfGE 121, 266, 310).

Dem Landtag ist bewusst, dass die erstmals in der Wahlbenachrichtigung angewandte Form der Leichten Sprache zum Teil Irritationen verursacht hat. Gleichwohl erscheint es fernliegend, dass Wählerinnen und Wähler aus diesem Grund in mandatsrelevanter Anzahl der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag ferngeblieben sind. Mit gleicher Berechtigung könnte man vermuten, dass durch das hierdurch verursachte Aufsehen Wählerinnen und Wähler motiviert worden sind, sich an der Wahl zu beteiligen. Die anderslautende Einschätzung des Einspruchsführers ist letztlich Spekulation. Der Einspruch hat daher keinen Erfolg.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2, Art. 51 Abs. 2 Nr. 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.